

Sitzungsniederschrift

10. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 28.01.2015 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD
Nora Engelhard	CSU
August Forkel	CSU
Elke Held	SPD
Klaus Huber	CSU
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Walter Lechler	Wählergruppe Land
Hans-Peter Mattausch	CSU
Helmut Müller	SPD
Georg Piott	Wählergruppe Land
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
Hubertus Schmidt	CSU
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Manfred Scholl	CSU
Heinrich Schöllmann	CSU
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend ab Top 5 ö.

Abwesend:

Mitglieder:

Ulrike Fees	SPD	Entschuldigt
Tobias Humpf	CSU	Entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

1. Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl B25 3/004/2015

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

2. Hochwasserschutz der Stadt Dinkelsbühl - Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die Planung der Hochwasserschutzanlagen an der Wörnitz - 3/003/2015
3. Bebauungsplan Gaisfeld III - Behandlung der Einwendungen zur öffentlichen Auslegung, Billigung und erneute Auslegung 3/005/2015
4. Sanierung Wethgasse 3/002/2015
5. Kostenbeteiligung am Schulaufwand der Hans-von-Raumer-Mittelschule 1/001/2015

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 3/004/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgebung Dinkelsbühl B25

Sachverhaltsdarstellung:

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat für die Ortsumgebung Dinkelsbühl die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen hierfür liegen im Rathaus vom 12.01. – 11.02.2015 (2. Stock – Zimmer 2.08, Herr Wüstner) zur Einsicht aus.

Ferner sind die Unterlagen digital unter folgendem Link einzusehen:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt4/abt32004_planfeststellung_liste.htm

Die Regierung von Mittelfranken hat diesbezüglich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Stadt Dinkelsbühl gebeten, sich zu äußern.

Zwischenzeitlich hat das Staatliche Bauamt in einer Informationsveranstaltung am 19.01.2015 die Planung noch einmal vorgestellt.

Hinsichtlich eventueller Fragen, Anmerkungen oder Anregungen stehen in der Stadtratssitzung Fachleute des Staatlichen Bauamtes zur Verfügung.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Planung wird zur Kenntnis genommen.

10. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer:

Eine Abstimmung erfolgte nicht. Die konkreten Einwendungen werden in der Sondersitzung des Stadtrates am 10.02.2015 18:30 Uhr, in der Schranne beschlossen.

Erläuterungen:

Unter Bezugnahme auf einen von 14 Stadträtinnen und Stadträten unterzeichneten Antrag vom 25.01.2014 teilt OB Dr. Hammer dem Gremium folgendes mit:

- Die Arbeitsgruppe B25 tagt am 05.02.2015, 10.30 Uhr – 12.30 Uhr – Einladung hierzu folgt
- Die vorliegenden Sitzungsprotokolle der Arbeitsgruppe B25 werden an alle Stadträte übersandt
- Eine Sondersitzung des Stadtrates zu den möglichen Einwendungen zur Ortsumfahrung B25 findet am 10.02.2015, 18.30 Uhr, Kleiner Schranrensaal statt – Einladung hierzu folgt. OB Dr. Hammer wird hierzu auch nochmals Vertreter des Staatl. Bauamtes mit hinzuziehen.

Die CSU-Fraktion nahm hierzu schriftlich Stellung; eine Sondersitzung wäre demnach nicht nötig - die CSU würde dies jedoch mittragen.

Auf Antrag von Herrn Schneider wird zu Protokoll genommen, dass die „Freien Wähler Dinkelsbühl“ keine „Gegner“ der Ostumfahrung sind. Vielmehr ist die gesamte Fraktion neu und hat folglich Informationsbedarf.

Zunächst stellen die Vertreter des Staatl. Bauamtes nochmals die wesentlichen Punkte der geplanten Ostumfahrung (Verkehrsbelastungen/-prognosen, Knotenpunkte, Brückenbauwerke, Geländemodellierungen, Lärmgrenzwerte) dar.

Danach wird der genaue Straßenverlauf nochmals im Einzelnen durchbesprochen. Dabei werden folgende noch zu klärende Punkte angesprochen:

- Einfügen eines Bypasses am Kreisverkehr B25 Richtung Feuchtwangen und am Kreisverkehr B25 Neustädtlein; Staatl. Bauamt: Leistungsfähigkeit ist gewährleistet und Nachrüstung ggf. auch später noch möglich.
- **Radweg Dürrwanger Str. /Aralsee**
Prüfung einer Überführung des Radweges statt der geplanten Unterführung, da der Wall an einer Seite bereits durch die Modellierungen angeschüttet wird, jedoch evtl. techn. Problem mit Anbindung auf der Nordseite.
- Vorschlag der Verwaltung: Im Bereich des Einschnitts bei der Mutschach in etwa des Straßenpunktes 1450 zum Straßenpunkt 1750 die vom Staatlichen Bauamt vorgesehenen Irritationsschutzwände (Überflughilfen) als Lärmschutzwand auszubilden. Dies hätte nicht nur den Vorteil, dass der Dammbereich städtebaulich aufgewertet würde, sondern dem Bereich Südhang zusätzlichen Lärmschutz garantiert.

Auch wenn die Lärmgrenzwerte nach den Prognosen in diesem Bereich erheblich unterschritten werden, entsteht nach Auffassung der Verwaltung doch in diesem bisher unberührten Bereich ein so genannter „Schallsprung“. Aufgrund dieses Effektes fordert die Stadt die o.g. Lärmschutzwand in die Planung aufzunehmen.

Beschluss hierüber soll in der Sitzung am 10.02.2015 erfolgen.

- **Kreuzungsbereich St. 2218 Richtung Wassertrüdingen** (vorgesehene Ampelanlage)
 - Prüfung einer höhenfreien Querung in diesem Bereich.
 - Wenn eine höhenfreie Querung nicht umsetzbar ist, soll die Möglichkeit eines Kreisverkehrs geprüft werden.
- Übriges Erdreich soll für einen Lärmschutz am Grillenbuck verwendet werden.

- Was bedeutet „**Flächen werden von Dritten übernommen**“?
Frage „Kosten für Stadt / Unterhaltungs- bzw. Pflegekosten?“
- Das Staatliche Bauamt stellt der Stadt **Zahlen über das Verkehrsaufkommen** in den Bereichen Wassertrüdingen Str. und Bechhofener Str. zur Verfügung.
- Zufahrt von Landwirten aus dem Bereich Weißhaus/Weiherhaus/Botzenweiler; vmtl. zukünftige Nutzung der innen liegenden Flächen als Gewerbeflächen.
- Problematik „Mögl. Rückstau durch Schienenverkehr“ im Kreisverkehr B25 Feuchtwangen wurde lt. Staatl. Bauamt berücksichtigt - Abrückung des Kreisverkehrs nach Osten.
- Frage der Haltbarkeit des Straßenasphalts in Bezug auf den Lärmschutz.
- Frage zu den Schallschutzberechnungen - Berücksichtigung der Windverhältnisse und Topographie.
- Umfahrung Neustädtlein: Beschluss vom 25.11.2009 bzgl. Aufnahme in Verkehrsweegeplan ist erfolgt.
- B131 neu kommt lt. Aussage der Staatl. Bauamtes mittelfristig nicht.
- Die Verlängerung der Mautsperre wird von der Stadt als Unterer Straßenverkehrsbehörde über das Jahr 2016 beantragt werden. Lt. Staatl. Bauamt erfolgt eine Aufhebung der Mautsperre vor. erst, wenn alle Umgehungsstraßen gebaut sind.

Hinweis: Die im Text fett markierten Punkte wird das Staatl. Bauamt bis zur Sondersitzung des Stadtrates am 10.02.2015 noch abklären bzw. nähere Angaben hierzu machen.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015
Stadtrat

Bericht des Oberbürgermeisters

- Vom Bayer. Innenministerium erhält die Stadt eine Zuwendung nach FAG für Staatsstraße 2220 für den Neubau des Geh- und Radweg i.H.v. 85.000,00 €
- Von der Reg. v. Mfr. erhält die Stadt eine Zuwendung des Freistaates Bayern im Kreuzungsbereich St 2220, Kr AN 45 und Wörter Straße.
- Zusage des Bayer. Innenministers an der „Ersten Bayer. Triathlon Meisterschaft der Bayer. Bürgermeister“ am 05.07.2015 in Dinkelsbühl.
- Für die Notunterbringung der Asylbewerber wurde das Kloster angeboten, hierzu fand am 07.01.2015 ein Gespräch im Landratsamt Ansbach statt.
- Das Landestheater wurde bei seinen Gastspielen in Wangen, Ettligen und Erkelenz sehr gelobt.
- Das Staatl. Bauamt teilte mit, dass die Stadt für die Umgehung Seidelsdorf 20 % selbst tragen müsste. Frau Sellner wird die Grundstückseigentümer hinsichtlich möglicher Verkaufsbereitschaft anschreiben.
- Die Feierlichkeiten „60-Jahre-Patenschaft“ in Edenkoben finden am Wochenende 19.-21.06.2015 statt.
- Die Gemeinde Wilburgstetten bedankte sich für die rasche Behebung des Wasserrohrbruchs in Villersbronn.
- Die Stadt erhält eine Zuwendungsrate des Landkreises Ansbach i.H.v. 49.400 € für den Ausbau der Kreisstraße AN 45 und Änderung des Verkehrsknotens St 2220 / Kr AN 45 / GVS östlich DKB.
- Das Landratsamt gewährt einen Kreiszuschuss zur Beschaffung des Rüstwagen RW für den überörtlichen Feuerschutz i.H.v. 75.075,00 €
- Eine Mail des Bund Naturschutz vom 22.01.2015 bzgl. Ortsumgehung B25 haben bereits alle Stadträte erhalten.
- Die Gemeinde Wilburgstetten bittet mit Schreiben vom 21.01.2015 darum, im Zuge der Ostumfahrung Dinkelsbühl die Auswirkungen auf die Gemeinde Wilburgstetten mit zu berücksichtigen.
- Die Marktstraße wird aus Sicherheitsgründen geändert. Die Dr.-Martin-Luther-Str. fällt weg, dafür wird die Bauhofstraße bis zum Zeughaus belegt. Im Alten Bauhof ist ein Kuchenverkauf der Schulklassen möglich.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Lechler erläuterte, dass bei der Straßengrabensäuberung in Hohenschwärz (Straße Richtung Schwedenschenke) ein neuer Graben gezogen wurde. Durch die Erneuerung ist jetzt kein Ausweichplatz bei Gegenverkehr mehr gegeben. OB Dr. Hammer erklärte, dass in naher Zukunft die Straße evtl. saniert wird und dabei dann auf Ausweichplätze geachtet wird.
- Stadtrat Müller fragte nach, ob bereits Geschwindigkeitsmessungen im Grillenbuck stattgefunden haben. OB Dr. Hammer wird diesen Punkt für die Sitzung des Bauausschuss mit aufnehmen.
- Stadtrat Georg Piott erläuterte, dass Feuerwehrkameraden zu ihrem 40. Jubiläum eine Woche Erholungsurlaub im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain erhalten. Evtl. übernimmt der Landkreis Ansbach die Kosten für eine Begleitperson. OB Dr. Hammer sagte eine Abklärung mit dem Landratsamt zu.
- Stadtrat Zitzmann möchte vom Stadtbauamt geprüft haben, wie hoch die Kosten für eine dezentrale Lüftungsanlage im Sitzungssaal sind und ob dies umsetzbar wäre.
- Stadtrat Dr. Lammel fragte nach, ob es Lösungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gibt. OB Dr. Hammer erläuterte, dass das Kloster für die vorübergehende Unterbringungen nochmals angeboten wurde.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 3/003/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Hochwasserschutz der Stadt Dinkelsbühl
- Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die
Planung der Hochwasserschutzanlagen an der Wörnitz -

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Planung des Hochwasserschutz der Stadt Dinkelsbühl an der Wörnitz ist es erforderlich, auf der Basis des vom WWA Ansbach erstellten Vorentwurfes die weiteren Planungsschritte zu beauftragen.

Zur Aufteilung der zu erbringenden Leistungen und Pflichten wurde hierzu eine Vereinbarung vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach vorgelegt.

Die Vereinbarung regelt insbesondere folgende Punkte:

- Durchführung eines VOF Verfahrens zur Auswahl eines Planungsbüros
- Planungsleistungen der Leistungsphase 3 – 4 nach HOAI
- Städtebauliche Beratungsleistungen
- Baugrunduntersuchungen
- Vermessung
- sonstige erforderliche freiberufliche Leistungen (z.B. Fachgutachten)

Die Vergabe der Planungsleistungen für die Ingenieurbauwerke sollen später gesondert beauftragt werden. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Vereinbarung vorgelegt.

Die Stadt Dinkelsbühl verpflichtet sich hierbei zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen, in Höhe von 50 Prozent. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen, gemäß der Kostenschätzung vom WWA Ansbach, ca. 4.209.500 EUR.

Hieraus ergeben sich Honorarkosten für die zu beauftragenden Leistungen in Höhe von rund 326.000 EUR. Die anteiligen Kosten für die Stadt Dinkelsbühl betragen somit ca. 163.000 EUR. Der Planungszeitraum beträgt voraussichtlich 2 Jahre. Die anteiligen Kosten müssen somit in den Jahren 2015 – 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 4.209.500,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die Ausgaben in Höhe von 163.000,00 € werden gedeckt durch:
 - Veranschlagung im Haushalt 2015 bis 2017
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.

Beschluss:

Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 3/005/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner
Betreff: Bebauungsplan Gaisfeld III - Behandlung der Einwendungen zur öffentlichen Auslegung, Billigung und erneute Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 24.07.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) "GAISFELD III" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 1949 (Teilfläche), 1868 (Teilfläche), 1855/6 (Teilfläche) und 1835 (Teilfläche),
- im Osten und Südosten durch die Fl.-Nrn. 1835/1 (Teilfläche), 1815/2 (Teilfläche), 1815/3 (Teilfläche), 1834 (Teilfläche), 1833 (Teilfläche), 1871/1 (Teilfläche), 1905/10, 1905 und die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Wohngebiets GAISFELD II mit den Flur-Nrn. 1875, 1875/17, 1875/10 (Teilfläche), 1875/16, 1875/15, 1875/10 (Teilfläche), 1875/14, 1875/13, 1900/5, 1897/9, 1897/8, 1897/7, 1897/6, 1897/22, 1897/5 und 1900,
- im Süden durch die Fl.-Nr. 1897 (Teilfläche) und 1934 (Teilfläche)
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 1895 (Teilfläche), 1896 (Teilfläche), 1886 (Teilfläche), 1879 (Teilfläche), 1880 (Teilfläche) und 1885 (Teilfläche) der Gemarkung Dinkelsbühl.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurnummern:

Fl.-Nr. 1868 (Teilfläche), 1855/6 (Teilfläche), 1835 (Teilfläche), 1835/1 (Teilfläche), 1815/2 (Teilfläche), 1815/3 (Teilfläche), 1833 (Teilfläche), 1834 (Teilfläche), 1871/1 (Teilfläche), 1872, 1949 (Teilfläche), 1885 (Teilfläche), 1880 (Teilfläche), 1879 (Teilfläche), 1878, 1877, 1876, 1886 (Teilfläche), 1896 (Teilfläche) und 1897 (Teilfläche) der Gemarkung Dinkelsbühl.

Das Plangebiet soll gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9,57 ha.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.07.2013:

Der Aufstellungsbeschluss (Stadtrat) wurde in der Fränkischen Landeszeitung am 23.08.2013 veröffentlicht

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerschaft) und der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 02.09.2013 bis einschl. 04.10.2013 durch Auslegung der Planunterlagen (Bebauungsplan, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründungen)

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen aufgrund der hohen Nachfrage (nach weiteren Bauplätzen) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Wohngebietes für Ein-

, Mehrfamilien- sowie Reihenhäuser geschaffen werden. Das Wohngebiet stellt im Prinzip eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Wohngebiete „Gaisfeld I + II“ dar.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerschaft und der Träger öffentlicher Belange bestand Bedarf zur weiteren Abstimmung mit der Regierung und der Einbeziehung des Büros für Naturschutzplanung und ökologischer Studien (Herr Dipl. Biol. Ulrich Meßlinger – Flachslanden) und des sbi – silvaea biome instituts (Herr Dipl. Geograph Ralf Bolz – Sugenheim-Ullstadt). Bei einem Behördengespräch am 31.01.2014 wurde von der Regierung eine spezielle artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB) und wegen der Nähe zum Gaisweiher auch eine NATURA (FFH) 2000 Verträglichkeitsprüfung gefordert. Wegen dieser Betrachtung und Prüfung war das Bauleitplanverfahren gehemmt und kann erst jetzt nach Vorliegen dieser Arbeiten weiter geführt werden.

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht parzellenscharf, so dass das Baugebiet als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt diese Einschätzung ([BVerwG, Urt. v. 28. 2. 1975 – IV C 74.72 –1509](#))

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 09.08.2014:

Der Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2014 zur Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht und aller dazu gehörigen Unterlagen (saB, FFH-Verträglichkeitsprüfung, schalltechnische Untersuchung) und die öffentliche Auslegung wurden in der Fränkischen Landeszeitung am 09.08.2014 veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung (Bürgerschaft) und Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange:

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschl. 06.10.2014 durch Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf - Bebauungsplan, Begründung mit Umweltbericht, der Umweltbezogenen Stellungnahmen, der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung/saB, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der schalltechnischen Untersuchung).

Während der Auslegungszeit wurden insbesondere vom Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 44/Techn. Naturschutz und von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken Bedenken vorgetragen bzw. Nachbesserungen eingefordert. Dieses Vorbringen wurde dann bei einer Besprechung am 19.11.2014 unter Beteiligung des beauftragten Planungsbüros, des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde), der Regierung (Höhere Naturschutzbehörde), des Herrn Bolz (sbi – Sugenheim) und des Landschaftsarchitekten erörtert. Der Besprechung folgte ein Auftrag zur Überarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung (SaB) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die spezielle artenschutzrechtlichen Betrachtung/saB liegt in der Fassung vom 09.01.2015 und die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nunmehr in der Fassung vom 14.01.2015 vor - beide sind bereits mit dem Landratsamt Ansbach (Untere Naturschutzbehörde) und der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde) abgestimmt. Die Änderungen erfordern eine nochmalige öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Information der Verwaltung:

§ 4a Abs. 3 Satz 1 schreibt grundsätzlich eine erneute Auslegung des Bauleitplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 und eine erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 vor, wenn der Entwurf nach der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2) oder nach der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2) geändert oder ergänzt worden ist. Welche Verfahrensschritte der Entwurf zwischenzeitlich durchlaufen hat, ist unerheblich; auch wenn die Gemeinde bereits den Satzungsbeschluss gefasst hat und der Bebauungsplan aufgrund von Maßgaben im Anzeige- oder Genehmigungsverfahren modifiziert werden muss, führt der Weg nicht in ein besonderes Verfahren, sondern prinzipiell zurück zu § 3 Abs. 2 (BVerwG, Beschl. v. 14. 4. 2010 – 4 B 78.09 –0156).

Es bedarf daher einer Billigung des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung/Umweltbericht, der saB und der FFH-Verträglichkeitsprüfung und einem Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Anlagen:

01. AL 01 – Abwägung Stadtrat – 28.01.2015
(mit der Zusammenstellung der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange/ Behörden auf der linken Seite und der Erklärung des Stadtrates hierzu auf der rechten Seite der Anlagenblätter 02 – 23)
02. AL 02 – Bebauungsplan(-Entwurf) in der Fassung vom 28.01.2015

Weitere Anlagen – werden auf Wunsch zugesandt:

Dieser Beschlussvorlage wurden wegen der umfangreichen Abhandlungen folgende Anlagen mit den Nrn. 03 bis 06 nicht beigelegt, können aber von den Stadtratsmitgliedern jederzeit gerne angefordert werden – diese werden nach Wunsch in Papier oder als PDF zugeschickt!

03. AL 03 – Begründung/Umweltbericht zum Bebauungsplan – jetzt i.d.F. vom 28.01.2015
04. AL 04 – FFH-Verträglichkeitsprüfung – 22.06.2014/29.07.2014, jetzt überarbeitet (Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung – als Vorkonzept) – 14.01.2015
NATURA – FFH – 2000 Verträglichkeitsprüfung für die Baugebiete Gaisfeld III & IV)
05. AL 05 – saB – Gaisfeld III – sbi – 29.07.2014, jetzt überarbeitet (CEF 4 Maßnahme) – 09.01.2015
(spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung –saB- für das geplante Baugebiet Gaisfeld III)
06. AL 06 – Schalltechn. Untersuchung – unverändert gem. StR-Beschluss vom 29-07-2014
(Schalltechnische Untersuchung auf dem Stand: 24.01.2014)

Vorschlag zum **Beschluss:**

- 1. Abwägung** – Behandlung der Einwendungen und Änderungsvorschläge von Bürgern bzw. der Stellungnahmen/Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und der Behörden

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Bürgerschaft keine Einwendungen oder Änderungsvorschläge vorgetragen wurden. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen (zum Vorbringen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / linke Spalte) – auf den Blättern 02 bis 23 jew. in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (in der Zeit vom 18.08. – 06.10.2014). Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in der Anlage 01 (Blätter 02 bis 23) sind Bestandteile des Beschlusses.

- 2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Was die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gaisfeld III betroffenen Grundstücke / Grundstücksteilflächen (Flurnummern) sowie die Beschreibung zum räumlichen Geltungsbereich betrifft, gelten die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung. Der Aufstellungsbeschluss vom 24.07.2013 lässt eine konkrete Erklärung diesbezüglich vermissen – die Erklärung des Stadtrates zum räumlichen Geltungsbereich und der betroffenen Flurnummern wurde am 29.07.2014 nachgeholt und wird mit Verweis auf die Aufstellung/Aufzählungen in der Sachverhaltsdarstellung (mit geringfügiger Änderung/Ergänzung) bestätigt. In der Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist die Beschreibung des räumlichen

Geltungsbereiches und ist die Aufzählung der betroffenen Flurnummern noch aufzuführen.

3. Billigung:

Der Bebauungsplan „GAISFELD III“ wurde in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen (insbesondere das Planungsrecht und den Artenschutz betreffend) und entsprechend in der Begründung und dem Umweltbericht (insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (saB) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffend) erneut geändert und ergänzt.

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „GAISFELD III“ in Dinkelsbühl, i.d.F. vom 28.01.2015 sowie die dazugehörige Begründung/mit Umweltbericht nebst allen anderen Unterlagen, saB (in der Fassung vom 09.01.2015) und FFH – Verträglichkeitsprüfung (in der Fassung vom 14.01.2015).

4. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes „GAISFELD III“, i.d.F. vom 28.01.2015, mit Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 28.01.2015, sowie den bereits wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB, erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB, erneut durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung der vorgenannten Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei erneut Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die erneute Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt mindestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung.

5. Kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Dinkelsbühl bestätigt den Beschluss vom 29.07.2014 bzw. betont, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl aufzuheben (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) war. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) „GAISFELD III“ entwickelt sich grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan. Die marginalen Abweichungen des Flächennutzungsplanes werden im Hinblick auf die nicht gegebene Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes toleriert; ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erübrigt sich aus diesem Grund.

10. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20150128/Ö3

Ja 19 Nein 4 Anwesend 23

Beschluss:

6. Abwägung – Behandlung der Einwendungen und Änderungsvorschläge von Bürgern bzw. der Stellungnahmen/Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und der Behörden

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Bürgerschaft keine Einwendungen oder Änderungsvorschläge vorgetragen wurden. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen (zum Vorbringen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / linke Spalte) – auf den Blättern 02 bis 23 jew. in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (in der Zeit vom 18.08. – 06.10.2014). Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in der Anlage 01 (Blätter 02 bis 23) sind Bestandteile des Beschlusses.

7. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Was die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gaisfeld III betroffenen Grundstücke / Grundstücksteilflächen (Flurnummern) sowie die Beschreibung zum räumlichen Geltungsbereich betrifft, gelten die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung. Der Aufstellungsbeschluss vom 24.07.2013 lässt eine konkrete Erklärung diesbezüglich vermissen – die Erklärung des Stadtrates zum räumlichen Geltungsbereich und der betroffenen Flurnummern wurde am 29.07.2014 nachgeholt und wird mit Verweis auf die Aufstellung/Aufzählungen in der Sachverhaltsdarstellung (mit geringfügiger Änderung/Ergänzung) bestätigt. In der Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist die Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches und ist die Aufzählung der betroffenen Flurnummern noch aufzuführen.

8. Billigung:

Der Bebauungsplan „GAISFELD III“ wurde in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen (insbesondere das Planungsrecht und den Artenschutz betreffend) und entsprechend in der Begründung und dem Umweltbericht (insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (saB) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffend) erneut geändert und ergänzt.

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „GAISFELD III“ in Dinkelsbühl, i.d.F. vom 28.01.2015 sowie die dazugehörige Begründung/mit Umweltbericht nebst allen anderen Unterlagen, saB (in der Fassung vom 09.01.2015) und FFH – Verträglichkeitsprüfung (in der Fassung vom 14.01.2015).

9. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes „GAISFELD III“, i.d.F. vom 28.01.2015, mit Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 28.01.2015, sowie den bereits wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB, erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB, erneut durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung der vorgenannten Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei erneut Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die erneute Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt mindestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung.

10. Kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Dinkelsbühl bestätigt den Beschluss vom 29.07.2014 bzw. betont, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl aufzuheben (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) war. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) „GAISFELD III“ entwickelt sich grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan. Die marginalen Abweichungen des Flächennutzungsplanes werden im Hinblick auf die nicht gegebene Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes toleriert; ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erübrigt sich aus diesem Grund.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 3/002/2015

Berichterstatter: Holger Göttler
Betreff: Sanierung Wethgasse

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat mit seiner Sitzung am 26.11.2014 seine haushaltrechtliche Zustimmung zur Umgestaltung der Wethgasse erteilt.

Zwischenzeitlich wurde vom Stadtbauamt eine Planung mit Kostenberechnung erstellt. Am 14.01.2015 wurde in einer Bürgerinformation die Planung mit Baukosten vorgestellt.

Die Planung enthält folgende Planelemente:

- die Ausbaulänge der Wethgasse beträgt rund 110 m
- Neupflasterung des Straßenteilstückes und Gehwege mit Naturstein
- die Fahrbahn erhält eine Regelbreite von 4,50m
- als weiterer Ausbau Barrierefreie/Behindertengerechte Verkehrsanlagen wird im Gehweg ein Gehband aus großformatigen Platten eingebaut
- Anlegen einer Längsparkbuch

Die Baukosten werden sich auf ca. 230.000€ brutto belaufen. (inkl. Baunebenkosten)

Die Vergabe der Arbeiten ist für die Feb.-Sitzung des Stadtrates vorgesehen.

Mit der Baumaßnahme wird begonnen, sobald es die Witterung zulässt.

Der Bauzeitenplan sieht eine Bauzeit von ca. 4 Monaten vor.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 230.000€
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 250.000€ bei HSt.: 1.6308.9500
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorliegenden Planung besteht Einverständnis. Die weiteren Schritte (Ausführungsplanung, Ausschreibung) sind zu bearbeiten.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Planung besteht Einverständnis. Die weiteren Schritte (Ausführungsplanung, Ausschreibung) sind zu bearbeiten.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 1/001/2015

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger

Betreff: Kostenbeteiligung am Schulaufwand der Hans-von-Raumer-Mittelschule

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der Schließung der Mittelschulen in Wilburgstetten (zum Schuljahresende 2011/2012) und Wittelshofen (zum Schuljahresende 2013/2014) besuchen mittlerweile immer mehr Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Langfurth, Mönchsroth, Weiltingen, Wilburgstetten und Wittelshofen die Hans-von-Raumer-Mittelschule in Dinkelsbühl (alle Mitglieder im Mittelschulverbund Hesselberg).

Aus diesem Grund bedarf es ab dem Schuljahr 2014/2015 der Regelung bzgl. einer Kostenbeteiligung dieser fünf Gemeinden am für den Betrieb und der Unterhaltung der Schule erforderlichen Schulaufwand.

Mit den betroffenen Gemeinden wurde vereinbart, hierzu eine vertragliche Regelung gem. Art. 8 Abs.3 BaySchFG abzuschließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweiligen kommunalen Gremien der Gemeinden und des Landratsamtes Ansbach, das hierzu bereits im Vorfeld seine erforderliche Zustimmung signalisiert hat.

Es bestand bei den Gesprächen aller Beteiligten damit Einverständnis, dass maßgeblich für in der Vergangenheit angefallene Kosten der jeweilige Zeitpunkt der Schulschließung sein soll. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden Mönchsroth und Wilburgstetten für die Vergangenheit von der Stadt Dinkelsbühl eine Abrechnung für die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014 erhalten (Schließung der Schule in Wilburgstetten zum Schuljahresende 2012) und die Gemeinden Wittelshofen, Weiltingen und Langfurth für die Vergangenheit nichts mehr bezahlen müssen, da die Schule in Wittelshofen erst heuer zum Schuljahresende geschlossen wurde.

Abgestellt auf die jeweiligen Schülerzahlen beträgt der für die beiden zurückliegenden Schuljahre zu zahlende Betrag bei der Gemeinde Mönchsroth ca. 39.700 € und bei der Gemeinde Wilburgstetten ca. 21.700 €. Ab dem Schuljahr 2014/2015 beträgt die von den fünf Gemeinden dann zu erstattende Summe insgesamt ca. 132.500,00 €.

Anlage:

Vertrag nach Art. 8 Abs.3 BaySchFG

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit dem Abschluss des beigefügten Vertrages nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zur Regelung einer Kostenbeteiligung der Gemeinden Langfurth, Mönchsroth, Weiltingen, Wilburgstetten und Wittelshofen am Schulaufwand der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl ab dem Schuljahr 2014/2015 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Mit dem Abschluss des beigefügten Vertrages nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zur Regelung einer Kostenbeteiligung der Gemeinden Langfurth, Mönchsroth, Weiltingen, Wilburgstetten und Wittelshofen am Schulaufwand der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl ab dem Schuljahr 2014/2015 besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015

Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin

Bebauungsplan „GAISFELD III“, Stadt Dinkelsbühl



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden fanden in der Zeit vom **18.08.2014 bis einschließlich 06.10.2014** statt.

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

- Stadt Feuchtwangen
- FWF Franken
- IHK Nürnberg
- Markt Dürrewangen
- Gemeinde Mönchsroth
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Nürnberg
- Stadtwerke Dinkelsbühl
- Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt
- Kreisheimatpfleger, Herr Deinhardt, Feuchtwangen
- Bund Naturschutz, Ansbach
- Amt f. Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Landesbund f. Vogelschutz, Ansbach
- Markt Schopfloch
- Gemeindeverwaltung Fichtenau
- Gemeinde Kreßberg
- Gemeinde Wilburgstetten
- Gemeinde Wittelshofen
- Gemeinde Langfurth
- Gemeindeverwaltung Wört





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
---------------	----------------------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden geäußert:

<p>1. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 19.08.2014</p> <p>mit Schreiben vom 25.09.2013, (AZ: ARB02201318008 und 8009), haben wir sowohl zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gaisfeld III" der Stadt Dinkelsbühl bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt weiterhin Gültigkeit und ist gemäß der uns übersandten Mitteilung über die Abwägungsergebnisse der öffentlichen Stadtrats-sitzung vom 29.07.2014 bereits entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Für ihre erneute Benachrichtigung bedanken wir uns.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung der Stellungnahme vom 25.09.2013 in der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 verwiesen</p>
---	--



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>2. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach, Stellungnahme vom 27.08.2014</p> <p>mit Schreiben vom 13.08.2014 haben Sie uns den geänderten Entwurf zu den Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zu den Planungen werden unsererseits keine weiteren Bedenken erhoben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 26.09.2013. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.</u></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 26.09.2013 in der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 verwiesen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 09.09.2014</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben.</p> <p>Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 30.09.2013.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 30.09.2013 in der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 verwiesen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>4. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 30.09.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p>∴</p> <p><u>Herr Weber - Sachgebiet 41 - Bauamt:</u> Ohne Kommentar.</p> <p><u>Frau Flemming - Sachgebiet 44 - Techn. Naturschutz:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Frau Mayer - Sachgebiet 63 - Tiefbauverwaltung:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die nachfolgende Abwägung und Beschlussfassung zu den nachfolgenden Sachgebieten.</p>
<p><u>Frau Mayer - Sachgebiet 63 - Tiefbauverwaltung:</u></p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Erschließung des geplanten Wohngebietes Gaisfeld III über einen neu geplanten Kreisverkehr herzustellen. Für eine aktive Schallschutzmaßnahme ist im Bereich der Kreisstraße AN 45 ein Lärm-</p>	



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>schutzwall vorgesehen. Zu beachten ist, dass zwischen dem geplanten Lärmschutzwall und dem Bankett der Kreisstraße eine mindestens 2 m breite Entwässerungsmulde anzulegen ist. Der benötigte Flächenbedarf für den Lärmschutzwall muss teilweise aus dem Straßengrund der AN 45 erfolgen. Die Planung sowie der erforderliche Grunderwerb sind mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Ansbach abzustimmen.</p> <p>Evtl. Kosten für bauliche Änderungen an der Kreisstraße sowie evtl. Bepflanzungs-, Abgrenzungs- oder Lärmschutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße AN 45 sind von der Stadt Dinkelsbühl zu tragen. Eine finanzielle Beteiligung des Landkreises Ansbach als Baulastträger der Kreisstraße kommt hierbei nicht in Betracht.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Hinweis: Zwischen dem geplanten Lärmschutzwall und dem Bankett der Kreisstraße ist eine Entwässerungsmulde von 2,0 m Breite geplant.</p>
<p>I. Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Die Stadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung des neuen Wohnbaugebietes „GAISFELD III“ im Süd-Westen der Stadt. In den Vorjahren entstanden dort bereits das Wohnbaugebiet "Gaisfeld I" und "Gaisfeld II". Darüber hinaus ist in diesem Bereich der vierte Wohnbaugebietsabschnitt "Gaisfeld IV" in Planung. Insgesamt werden so in den kommenden Jahren gut 27 ha Wohnbaufläche entstehen. Alleine "Gaisfeld I" und "Gaisfeld II" weisen zusammen eine Größe von 11,32 ha auf. (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Baugebiete Gaisfeld III & IV, Dinkelsbühl). Mit dieser Planung reagiert die Stadt auf die positive Entwicklung Dinkelsbühls als Gewerbe- und Industriestandort und die dadurch bedingte Nachfrage nach Wohnbauland.</p> <p>Sowohl durch die Ausweisung von Industrie- und Gewerbefläche, als auch durch die Erweiterungen der Wohnbaugebiete vereinnahmt die Stadt zunehmend Flächen die land- und forstwirtschaftlich sowie naturschutzfachlich von</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>großer Bedeutung sind.</p> <p>Im vorliegenden zu prüfenden Fall sollen im Rahmen der Erweiterung der Wohnbaufläche "Gaisfeld III" etwa 9,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche überbaut werden. Im Bebauungsgebiet soll eine Grundflächenzahl von 0,4 realisiert werden.</p> <p>Vom Vorhaben ebenfalls betroffen sind die ökologisch wertvollen Flächen im Süden des Plangebietes, die von überregionaler Bedeutung sind (FFH-/SPA-Gebiet, NSG).</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht starke Bedenken gegen das Vorhaben. Die Planung und die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen weisen erhebliche inhaltliche und formale Mängel auf.</p> <p>Sowohl hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange, als auch bezüglich der Kompensation der durch das Vorhaben bedingten Wirkungen besteht Klärungs- und Überarbeitungsbedarf.</p>	
<p>1. <u>Betrachtung der Belange des Flächennutzungsplans</u></p> <p>Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der sich daraus ergebenden Art der Bodennutzung. Bebauungspläne sind grundsätzlich aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist eine flächenscharfe Deckung der im Flächennutzungs-</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird auf folgende Grundsatzentscheidung des BVerwG. Urt. v. 28.2.1975 – IV C 74.72 – 1509 verwiesen: Kommentierung zum BauGB – BauNVO context 7/Boorberg):</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>plan als Wohnbaufläche definierten Bereiche mit den durch den Bebauungsplan vereinnahmenden Flächen nicht gegeben. Im südlichen Bereich ragt der Geltungsbereich des Bebauungsplans deutlich in den im FNP als Grünfläche definierten Bereich hinein. Das parallel begonnene Änderungsverfahren zur entsprechenden 8. FNP-Änderung wurde jedoch durch die Stadt Dinkelsbühl kürzlich eingestellt, mit der Begründung es handele sich dabei lediglich um eine marginale Abweichung.</p> <p>Tatsächlich werden die Grünflächen des FNP durch den Bebauungsplan "Gaisfeld III" überwiegend mit "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" überplant, sodass durch dieses Vorgehen alleine keine schwerwiegenden naturschutzfachlichen Bedenken auftreten.</p> <p>Es muss jedoch scharf betont werden, dass durch das Überbauen des im FNP festgelegten Grüngürtels um das Bebauungsgebiet der Abstand zum FFH-Gebiet im Süden erheblich verringert wird und die Gefährdung dieses sensiblen Bereichs deutlich ansteigt.</p> <p>Bereits durch die vorangegangenen Bauabschnitte des Wohnbaugebietes "Gaisfeld" wurden die im FNP definierten Grünbereiche vernachlässigt, teilweise überbaut. Die Folge davon ist ein nahtloses Zusammenwachsen der einzelnen Bauabschnitte, sodass es sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr um mehrere Einzelprojekte mit einer jeweiligen Maximalgröße von unter 10 ha handelt. Vielmehr muss aufgrund der engen Zeitfolge und der fehlenden räumlichen Trennung der Einzelvorhaben von <u>einem</u> großen Wohnbaugebiet gesprochen werden.</p> <p>Die Abänderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Einhaltung der im FNP</p>	<p><i>Nach der Grundsatzentscheidung des BVerwG, Urt. v. 28. 2. 1975 – IV C 74.72–1509 kennzeichnet der Rechtsbegriff des Entwickelns das Maß der Bindung des aufzustellenden Bebauungsplans an den Flächennutzungsplan. Angesichts des nur allgemeinen Aussagegehalts und der damit gegebenen Ausfüllungsbedürftigkeit der Darstellungen des Flächennutzungsplans einerseits und der ins Einzelne gehenden, endgültigen und vollzugsfähigen Festsetzungen des Bebauungsplans andererseits bedeutet hiernach der Begriff des Entwickelns nicht, dass der Bebauungsplan als bloßer Vollzug oder als Ergänzung des Flächennutzungsplans zu werten wäre. Dem stünde schon entgegen, dass der Flächennutzungsplan, weil er in einem stärkeren Maß auf Prognosen aufgebaut ist – § 5 Abs. 1 Satz 1 spricht von den Bedürfnissen der Gemeinde; –, in seinen Darstellungen einen geringeren Grad der Verlässlichkeit bezüglich der künftigen tatsächlichen Gestaltung aufweist. Zudem folgt aus der Grobmaschigkeit der Planung eine dem Gegenstand und der räumlichen Ausdehnung nach geringere Schärfe des Flächennutzungsplans. Entwickeln bedeutet hiernach nicht (nur), den von den Darstellungen des Flächennutzungsplans vorgegebenen Rahmen präzisierend und konkretisierend auszufüllen; das Entwicklungsgebot eröffnet vielmehr – darüber hinausgehend – planerische Gestaltungsfreiheit auch insofern, als der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweichen darf, etwa, weil sich bei der Detailplanung eine Korrektur der dem Flächennutzungsplan für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans zugrunde liegenden Prognosen als erforderlich erweist. Unangetastet von solchen Abweichungen muss lediglich das im Flächennutzungsplan für das Plangebiet selbst und seinen – im Vergleich zum gesamten Gemeindegebiet – engeren Umgriff zum Ausdruck gelangende planerische Konzept bleiben (BVerwG, Urt. v. 26. 2. 1999 – 4 CN 6.98–0568; st. Rspr., zuletzt BVerwG, Beschl. v. 11. 2. 2004 – 4 BN 1.04–0367).</i></p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>festgelegten Flächenwidmung ist daher weit mehr als nur ein formaler Verfahrensschritt oder eine marginale Abweichung.</p> <p><i>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorzunehmen.</i></p>	<p>Dazu ergänzend: <i>Wo diese Grenzen zu ziehen sind, lässt sich nach der erwähnten Entscheidung des BVerwG nur im Einzelfall bestimmen; regelmäßig wird jedoch zu der vom Bebauungsplan einzuhaltenden Konzeption des Flächennutzungsplans die Zuordnung der einzelnen Bauflächen zueinander gehören, also beispielsweise von Industrie-, Gewerbe-, Misch- oder Wohngebieten untereinander oder zu den von Bebauung freizuhaltenden Gebieten. Wird durch mehr als geringfügiges Abweichen im Bebauungsplan das Gewicht verschoben, das nach dem Flächennutzungsplan einer Baufläche im Verhältnis zu anderen Bauflächen und zu den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen nach Qualität und Quantität zukommt, wird der Bebauungsplan in aller Regel dem Flächennutzungsplan derart widersprechen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind.</i></p> <p>Beschluss: Der Stadtrat Dinkelsbühl hält an seinem Beschluss vom 29.07.2014 fest, die 8. FNP-Änderung nicht weiter fortzuführen.</p> <p>Beschluss: Die Stadt Dinkelsbühl beschließt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet „GAISFELD IV“ den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl für die Wohnbaugebiete GAISFELD I – IV planungsrechtlich anzupassen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>2. <u>Betrachtung der UVP-Pflicht des Vorhabens</u></p> <p>Der Bau eines Städtebauprojektes (<i>für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder</i>) einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100000 m² oder mehr, gilt als UVP-pflichtiges Vorhaben.</p> <p>Das geplante Baugebiet "Gaisfeld III" umfasst laut Planung eine Fläche von 9,5 ha und liegt somit einzeln betrachtet unter der 10 ha Grenze zur UVP-Pflicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss die Ausweisung des gesamten Wohnbaugebietes ("Gaisfeld I bis IV") trotz der formalen Unterteilung in einzelne Bauabschnitte als ein Projekt betrachtet werden, da sowohl räumlich als auch zeitlich keine eindeutige Trennung der Einzelvorhaben erkennbar ist und dadurch eine erhebliche Summationswirkung zu erwarten ist. Maßgeblich dafür ist die oben genannte Vernachlässigung der im Flächennutzungsplan festgelegten Grünflächen um die einzelnen Bebauungsgebiete.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde muss die geplante Baugebietsausweisung "Gaisfeld" nach aktuellem Planungs- und Erkenntnisstand gemäß § 3b UVPG zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gezählt werden.</p> <p><i>Es ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 ff UVPG durchzuführen.</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>- Zeitliche Trennung der Plangebiete: Für die Plangebiete GAISFELD I, GAISFELD II und GAISFELD III wurden, wie nachfolgend aufgeführt, jeweils gesonderte Bebauungspläne aufgestellt und in einem zeitlichen Abstand von mehr als 4 Jahren in Kraft gesetzt:</p> <p>2006: B-Plan GAISFELD I 2011: B-Plan GAISFELD II 2015: B-Plan GAISFELD III</p> <p>Eine zeitliche Trennung der Einzelvorhaben ist hiermit allenfalls gegeben.</p> <p>- Prüfung der UVP-Pflicht:</p> <p>Für ein Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO den Prüfwert von 100.000 m² überschreitet. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² ha und 100.000 m² liegt.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
---------------	----------------------

	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Städtebauprojekte</th> <th>Fläche Gaisfeld I</th> <th>Fläche Gaisfeld II</th> <th>Fläche Gaisfeld III</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettobauland</td> <td>39.109 m²</td> <td>26.772 m²</td> <td>56.347 m²</td> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl</td> <td>0,3</td> <td>0,3</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO</td> <td>11.733 m²</td> <td>8.032 m²</td> <td>22.539 m²</td> </tr> <tr> <td>SUMME:</td> <td colspan="3" style="text-align: center;">42.304 m²</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td><u>Hinweis:</u></td> <td>Unterer Prüfwert</td> <td>20.000 m²</td> <td>Vorprüfung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Oberer Prüfwert</td> <td>100.000 m²</td> <td>UVP-Pflicht</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im vorliegenden Fall liegt bei der Betrachtung der Baugebiete GAISFELD I-III insgesamt eine zulässige Grundfläche von 42.304 m² (ca. 4,23 ha) vor. Da die zulässige Grundfläche für die Baugebiete GAISFELD I-III insgesamt unter 10 ha liegt, wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Gemäß Anlage 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen und nach § 17 UVPG im Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Der vorliegende Umweltbericht für den Bebauungsplan GAISFELD III enthält alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzu-</p>	Städtebauprojekte	Fläche Gaisfeld I	Fläche Gaisfeld II	Fläche Gaisfeld III	Nettobauland	39.109 m ²	26.772 m ²	56.347 m ²	Grundflächenzahl	0,3	0,3	0,4	Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO	11.733 m ²	8.032 m ²	22.539 m ²	SUMME:	42.304 m²							<u>Hinweis:</u>	Unterer Prüfwert	20.000 m ²	Vorprüfung		Oberer Prüfwert	100.000 m ²	UVP-Pflicht
Städtebauprojekte	Fläche Gaisfeld I	Fläche Gaisfeld II	Fläche Gaisfeld III																														
Nettobauland	39.109 m ²	26.772 m ²	56.347 m ²																														
Grundflächenzahl	0,3	0,3	0,4																														
Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO	11.733 m ²	8.032 m ²	22.539 m ²																														
SUMME:	42.304 m²																																
<u>Hinweis:</u>	Unterer Prüfwert	20.000 m ²	Vorprüfung																														
	Oberer Prüfwert	100.000 m ²	UVP-Pflicht																														



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
	<p>führen ist und deckt somit die Vorprüfung des Einzelfalles ab.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Stadtrat beschließt, aus oben genannten Gründen, für den Bebauungsplan GAISFELD III keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Eine entsprechende Erläuterung hierzu wird im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Stadtrat beschließt weiterhin, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes GAISFELD IV, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Baugebiete GAISFELD I - IV in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Auftrag zu geben.</p>
<p>3. <u>Betrachtung und Beurteilung der FFH-Verträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung prüft die Vereinbarkeit der beiden Vorhaben "Gaisfeld III" und "Gaisfeld IV" mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der betroffenen NATURA 2000-Gebiete "Nördlinger Ries und Wörnitztal" einschließlich des Naturschutzgebietes "Walk- und Gaisweiher".</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung beschreibt die Wirkungen und Beeinträchtigungen die durch die Wohngebietsvorhaben "Gaisfeld III" und "Gaisfeld IV" gemeinsam auftreten können. Berücksichtigt wird darüber hinaus die Summationswirkung die durch andere aktuell oder in jüngster Zeit realisierte Projekte zu erwarten ist.</p>	



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Alleine durch die beiden schwerpunktmäßig erfassten Bauabschnitte, die auf bis zu 110 m an das bestehende NSG "Walk- und Gaisweiher" als Teilgebiet des SPA-Gebiets heranrücken, muss im Falle von Baumaßnahmen im Nahbereich laut Prüfung mit Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten, sowie mit negativen Auswirkungen auf Schutzziele des Gebiets gerechnet werden.</p> <p>Maßgeblich für die Beeinträchtigung sind direkte und indirekte Wirkungen der Siedlungs- und Freizeitaktivitäten, sowie der Verlust von Jagdhabitaten durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Auch können durch das zunehmende Auftreten von Haustieren (v.a. Hunde und Katzen) Individuen direkt beeinflusst werden.</p> <p>Die Erheblichkeitsprüfung der Beeinträchtigungen auf den <u>Erhaltungszustand von Vogelarten des Anhangs I, bzw. Zugvogelarten nach Art 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie</u>, sowie <u>Arten und Lebensraumtypen des Anhangs II und VI der FFH-Richtlinie</u> und auf die <u>Erhaltungsziele</u> der betroffenen NATURA 2000-Gebiete erfolgt durch den Planer unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none">• der Auswirkungen auf die Größe und Stabilität der lokalen Population,• der Auswirkungen auf geeignete und potentiell geeignete Habitate und• der Empfindlichkeit dieser Habitate gegenüber menschlichen Einflüssen. <p>Darüber hinaus werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung mit einbezogen.</p> <p>Zusammenfassend kommt der Planer zu dem Schluss, dass durch die Erschließung und Erstellung der bisherigen Wohngebiete und der neuen Abschnitte das Potential zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Populationen der gemeldeten Vogelarten erheblich eingeschränkt ist. Direkte und indirekte</p>	



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Störungen betreffen in erheblichem Maße Rohrdommel, Kiebitz und Rohrweih. Weiter birgt das Wohnbaugebiet grundsätzlich ein hohes Potential zur erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern und der Erhaltungsziele, welches durch die Summationswirkung zusätzlich verstärkt wird.</p> <p>Der Planer sieht die Notwendigkeit durch umfangreiche Maßnahmen (Anlage eines neuen Feuchtgebietes von knapp 5 ha Wasserfläche) den Gesamteingriff zu kompensieren, sowie durch Sperrungen bzw. Besucherlenkung erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern zu vermeiden.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft jedoch keine klare Aussage darüber, ob die beiden Vorhaben "Gaisfeld III" und "Gaisfeld IV" als FFH-verträglich eingestuft werden können. Sie enthält kein eindeutiges gutachterliches Fazit.</p> <p>Es wird jedoch angenommen, dass die <u>FFH-Verträglichkeit ohne die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keinesfalls gewährleistet werden kann</u>. Für die Vogelarten Rohrdommel und Kiebitz kann zudem eine <u>erhebliche Beeinträchtigung</u> (Brutverhalten) durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen <u>nicht abgewendet werden</u>.</p> <p>Dennoch beinhalten die gesamten Planungsunterlagen keinerlei Ausführungen oder Hinweise zu den geforderten Kompensationsmaßnahmen.</p> <p><i>Die für die FFH-Verträglichkeit notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind präzise festzulegen und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend nebenstehender Ausführungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es wird auf die Besprechung vom 19.11.2014 im Rathaus Dinkelsbühl u.a. mit Vertretern der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde verwiesen, wonach die Untere Naturschutzbehörde bei Abarbeitung nebenstehender Punkte auf die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans verzichtet.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>4. <u>Betrachtung u. Beurteilung der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung</u></p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient in erster Linie dazu artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.v.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten auszuschließen. Zu den Verbotstatbeständen zählen Verstöße gegen das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sowie Verstöße gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, sofern sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art führen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde aufgrund des eng gesteckten zeitlichen Rahmens lediglich ein "worst-case"-Szenario erstellt und auf eine umfangreiche eigene Bestandserhebung verzichtet. Die saP hier als spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung bezeichnet, bezieht sich daher auf bestehende Datengrundlagen, insbesondere zum SPA-Gebiete und zum NSG. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sowie die Inhalte des entsprechenden FFH-Managementplans wurden jedoch hier nicht miteinbezogen.</p> <p>Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung eindeutig als "erheblich betroffen" identifizierten Vogelarten Rohrweihe und Rohrdommel wurden in der saB vollkommen vernachlässigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss darauf hingewiesen werden, dass der Untersuchungsraum und damit das abzu prüfende Artenspektrum nicht auf den Geltungsbereich allein beschränkt werden darf. Durch verschiedene Wechselwirkungen mit dem Umfeld des Geltungsbereiches muss immer auch mit einer Ausstrahlung in angrenzende Gebiete gerechnet werden. Es gilt die durch das</p>	



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Vorhaben betroffenen und potentiell betroffenen Arten abzu prüfen.</p> <p>Die vorliegende saB beschränkt sich jedoch auf Vogelarten agrarischer Lebensräume und muss daher bezüglich der Avifauna als <u>nicht vollständig</u> bezeichnet werden.</p> <p>Ein weiterer Kritikpunkt ist die Darstellung der Wirkungen des Vorhabens. Sowohl die baubedingten, als auch die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkprozesse sind unvollständig erfasst, sodass eine Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden, nicht möglich ist.</p> <p><i>Die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung ist zu überarbeiten und zu vervollständigen.</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung und Vervollständigung der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung, entsprechend nebenstehender Ausführungen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
<p>a. Beurteilung der Maßnahmen zur Vermeidung</p> <p>Die Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen muss aufgrund folgender Feststellungen als mangelhaft bezeichnet werden.</p> <p>Zu M2: Aufgrund der Planung werden bzw. sind die Pufferflächen zum Naturschutzgebiet hin durch Regenrückhaltebecken und -Teiche überbaut. Durch notwendige Wartungs- und Pflegemaßnahmen müssen zudem Störwirkungen befürchtet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Einhaltung der dauerhaften Pufferzone mit Grünland von 100 m zum Gaisweiher so nicht möglich.</p> <p>Zu M3: Die Entfernung von Bäumen außerhalb des Waldes und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich nicht zulässig. (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)</p>	



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Zu M4: Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Ausweisung eines Wohnbaugebietes. Wirtschaftsgebäude mit Verlade-, Rangier- und Parkzonen sind hier ohnehin nicht vorgesehen.</p> <p>Zu M5: Es ist nicht klar erkennbar welche Bauarbeiten von dieser Frist betroffen sein sollen. Sinnvoll wäre die Abgrenzung von Bodenabtrag/Auftrag, Zugearbeiten etc..</p> <p><i>Die Vermeidungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung dieser Feststellungen zu präzisieren bzw. abzuändern.</i></p> <p>b. Beurteilung der CEF-Maßnahmen</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität besteht Präzisierungsbedarf.</p> <p><i>Die Flächen auf denen die einzelnen Maßnahmen (CEF 1, CEF 2, CEF 3) durchgeführt werden sollen sind örtlich festzulegen. Die Maßnahmen selbst sind zu präzisieren und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss zu a) Vermeidungsmaßnahmen:</u> Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung der Vermeidungsmaßnahmen M2 bis M5 unter Berücksichtigung nebenstehender Feststellungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss zu b) CEF-Maßnahmen:</u> Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung der CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung nebenstehender Feststellungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es wird auf die Besprechung vom 19.11.2014 im Rathaus Dinkelsbühl u.a. mit Vertretern der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde verwiesen, wonach die Untere Naturschutzbehörde bei Abarbeitung nebenstehender Punkte auf die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans verzichtet.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>5. <u>Betrachtung und Bewertung des Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>Durch das in Planung befindliche Wohnbauvorhaben "Gaisfeld III" kommt es zur Inanspruchnahme von insgesamt 72.499 m² innerhalb eines 95.742 m² umfassenden Geltungsbereich. Dabei entfallen 64.240 m² auf Acker, 6.579 m² auf versiegelte oder teilversiegelte Flächen, 80 m² auf Wiese, 250 m² auf Straßenbegleitgrün und 550 m² auf Kleingarten. Darüber hinaus befinden sich laut Planung 800 m² Baumreihe im Eingriffsbereich. Der Planer bilanziert den Ausgleichsbedarf unter Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit und der Eingriffsschwere mit 22.508 m².</p> <p>Mit dieser Bilanzierung besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde jedoch kein Einverständnis.</p> <p>Sowohl für den Eingriffsbereich Acker, als auch für Wiese, Straßenbegleitgrün und die Baumreihe sind die Kompensationsfaktoren zu gering angesetzt worden.</p> <p>Ein niedriger Kompensationsfaktor kann nur bei Umsetzung qualitativer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vertreten werden. Maßnahmen zu deren Umsetzung bereits eine konkrete rechtliche Verpflichtung besteht, sind hierbei nicht anrechenbar.</p> <p>Die in der vorliegenden Planung aufgezählten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nur bedingt anrechenbar. Die Herabsenkung der Ausgleichsfaktoren um mehrere Stufen kann durch diese Maßnahmen keinesfalls gerechtfertigt werden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschluss: Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Koller, wurde im Dezember 2013 / Januar 2014 als Eingriffsfläche ausschließlich Ackerland angesetzt.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Folgende Kompensationsfaktoren sind daher anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,5 für Acker • 0,3 für versiegelte/teilversiegelte Flächen • 0,5 für Wiese • 0,7 für Straßenbegleitgrün • 0,6 für Kleingarten • 2,0 für Baumreihe <p>Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 36.239 m².</p> <p><i>Dieser neu bilanzierte Kompensationsbedarf ist in das Kompensationsmaßnahmenkonzept aufzunehmen.</i></p>	<p>Die Kompensationsfaktoren wurden zu damaliger Zeit ebenfalls mit Herrn Koller abgestimmt und für in Ordnung befunden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wurden die Biotoptypen überarbeitet und konkretisiert.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, aus oben genannten Gründen, an den ermittelten und mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten und abgestimmten Kompensationsfaktoren festzuhalten. Für das Plangebiet ist damit ein ausreichender Ausgleich geschaffen. Aufgrund der erfolgten Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sieht die Stadt Dinkelsbühl keinen weiteren Handlungsbedarf.</p>
<p>6. Betrachtung und Beurteilung der Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind in der dargelegten Form nicht geeignet den Eingriff durch das Wohnbauvorhaben vollständig auszugleichen.</p> <p>Zu A1: Grundsätzlich befürwortet die Untere Naturschutzbehörde die Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland.</p> <p><i>Die Maßnahme muss jedoch durch den Planer, hinsichtlich Bodenvorbereitung/Abmagerung, Saatgutverwendung und Mahd, weiter präzisiert werden. Der Einsatz sämtlicher Pflanzenschutzmittel und Dünger muss hier untersagt werden.</i></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschluss zu A1:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter D. Ziff. 1.1 wurde die Ausgleichsmaßnahme A 1 ausreichend und detailliert präzisiert. Ein weiterer Detaillierungsgrad wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, aus oben genanntem Grund keine weitere Präzisierung der Ausgleichsmaßnahme A1 im Bebauungsplan GAISFELD III vorzunehmen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Zu A2: Regenrückhaltebecken sind grundsätzlich nicht als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar. Bei hochwertiger naturnaher Gestaltung könnten sie als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme anerkannt werden, wodurch sich eine Herabsenkung des Kompensationsfaktors rechtfertigen ließe.</p> <p><i>Die Fläche der Regenrückhaltebecken und -Teiche ist demnach zwingend vom Ausgleichswert abzuziehen.</i></p> <p>Zu A3: Die Entwicklung eines artenreichen Böschungstreifens entlang des Lärmschutzwalls ist aufgrund der isolierten Lage und der geringen Größe als Ausgleichsmaßnahme ungeeignet. Sie ist vielmehr als grünordnerische Maßnahme zu sehen, die gleichfalls auf den Kompensationsfaktor angerechnet werden könnte.</p> <p><i>Die Fläche des Lärmschutzwalles ist demnach zwingend vom Ausgleichswert abzuziehen.</i></p> <p>Zu A4: Die Anlage eines ausreichend dimensionierten Pufferstreifens hin zum Naturschutzgebiet wird von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert. Jedoch kann die vorgeschlagene Ausgleichsfläche nicht als Streifen, sondern lediglich als "Insel" bezeichnet werden.</p> <p><i>Um dem Zweck eines Pufferstreifens gerecht zu werden, ist der auf gesamter</i></p>	<p><u>Beschluss zu A2:</u> Die Abstimmung zur Anrechenbarkeit des Regenrückhaltebeckens als Ausgleichsmaßnahme erfolgte im Dezember 2013 / Januar 2014 mit Herrn Koller, Untere Naturschutzbehörde, der der geplanten Ausgleichsfläche mit den dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen zustimmte. Der Stadtrat beschließt, an der geplanten Ausgleichsfläche A2 mit dem geplanten Regenrückhaltebecken und dem geplanten Regenrückhalteteich als Ausgleichsmaßnahme festzuhalten.</p> <p><u>Beschluss zu A3:</u> Die Abstimmung zur geplanten Ausgleichsfläche A3 erfolgte im Dezember 2013 / Januar 2014 mit Herrn Koller, Untere Naturschutzbehörde, der die geplante Ausgleichsfläche mit der dazugehörigen Ausgleichsmaßnahme anerkannte. Mit der geplanten artenreichen Begrünung des Böschungstreifens entlang des Lärmschutzwalls als Ausgleichsmaßnahme sind ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Der Stadtrat beschließt, aus oben genanntem Grund, an der Ausgleichsfläche A3 festzuhalten; die Fläche des Lärmschutzwalles wird nicht vom Ausgleichswert abgezogen.</p> <p><u>Beschluss zu A4:</u> Die westlich der Ausgleichsfläche A4 gelegenen Grundstücke befinden sich in Privateigentum; ein Flächenzugriff ist hier nicht möglich. Der Stadtrat beschließt, aus oben genanntem Grund, der</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p><i>Länge des Gaisweihers ein mindestens 110 Meter breiter, extensivierter Schutzstreifen anzulegen. Die Hinweise aus der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind hierbei zwingend aufzugreifen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aller Art muss hier untersagt werden.</i></p> <p><i>Das Kompensationsmaßnahmenkonzept ist entsprechend dieser Hinweise zu überarbeiten und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.</i></p>	<p>Forderung eines extensivierten Schutzstreifens nicht zu entsprechen.</p> <p>Hinweis: Es wird auf die Besprechung vom 19.11.2014 im Rathaus Dinkelsbühl u.a. mit Vertretern der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde verwiesen, wonach die Untere Naturschutzbehörde bei Abarbeitung nebenstehender Punkte auf die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans verzichtet.</p>
<p>7. <u>Schlussfolgerung</u></p> <p>Zum jetzigen Planungs- und Erkenntnisstand kann der Ausweisung des Wohnbaugebietes "Gaisfeld III" aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Grundvoraussetzung für eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feststellung der Umweltverträglichkeit • Die Herstellung der FFH-Verträglichkeit • Der Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände • Ein qualifiziertes Kompensationsmaßnahmenkonzept und die Umsetzung ausreichender Maßnahmen <p>Die Wiedervorlage der überarbeiteten und gegebenenfalls ergänzten Genehmigungsunterlagen ist für eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme unabdingbar. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die vorgenannte Abwägung und Beschlussfassung.</p>

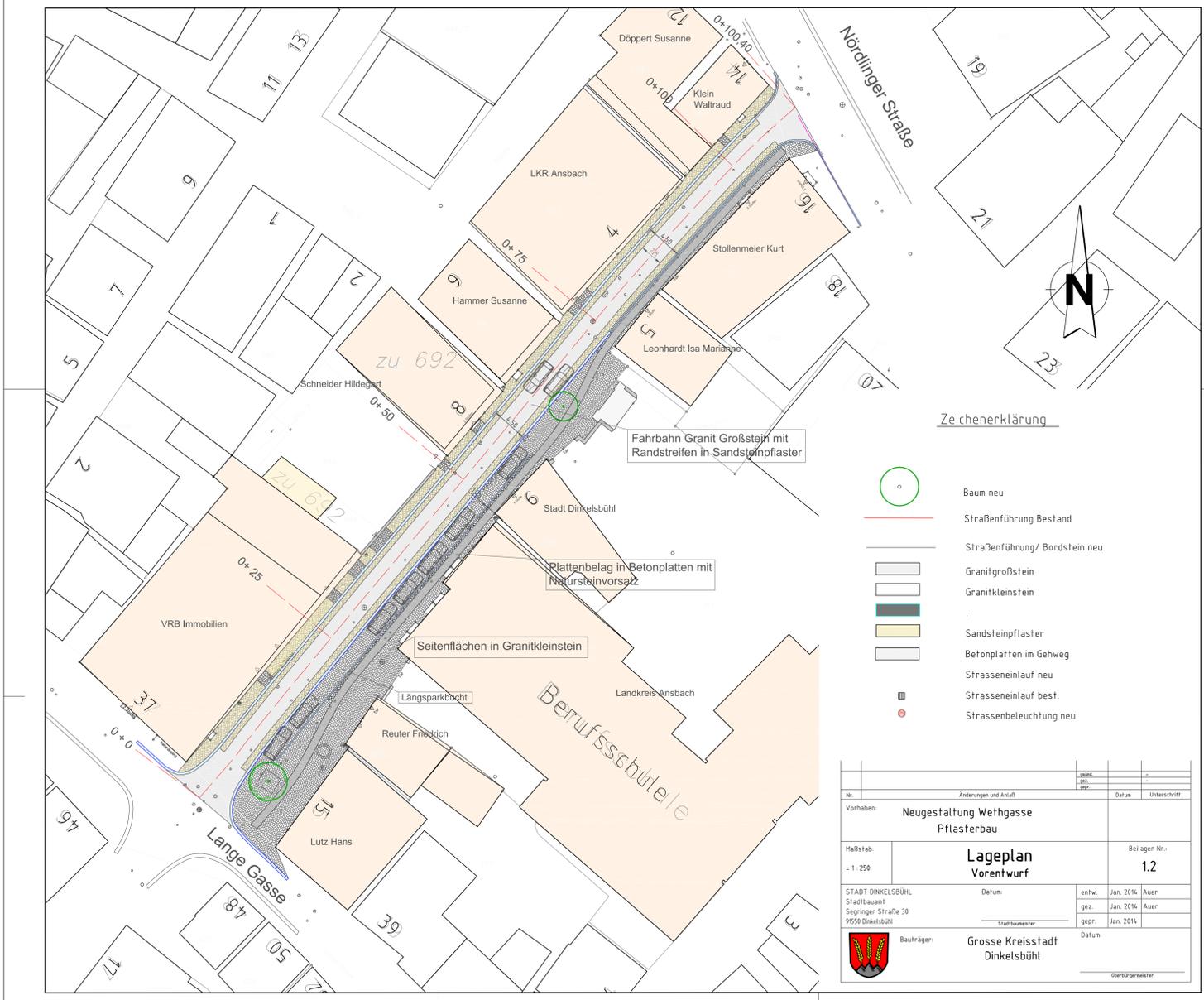


STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>5. Regierung von Mittelfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 01.10.2014</p> <p>In der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Az. 55.1.3 Frau Leuner, 13.02.2014) an die große Kreisstadt Dinkelsbühl im Nachgang zur Besprechung vom 31.01.2014 zur Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines detailliert ausgearbeiteten und auch umzusetzenden Konzeptes vorgezogener Schutz- und Kompensationsmaßnahmen durch Vermeidung negativer Einflüsse erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen verringert oder ausgeschlossen werden können. Soweit dadurch ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten gewahrt wird, können sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen und die Zulassung des Vorhabens ermöglichen.</p> <p>In den beiliegenden Unterlagen wird nur oberflächlich und ohne konkrete Vertortung auf die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung beschriebenen Minimierungsmaßnahmen eingegangen. Es fehlt ein detailliertes eigenständiges Plan- teil „Schutzkonzept FFH-Verträglichkeit“ mit den in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgearbeiteten Minimierungsmaßnahmen M1 bis M4 und der CEF-Maßnahme 1 (Schadensbegrenzung), die dort textlich zu beschreiben und planerisch darzustellen sind. Im Bebauungsplan als Satzung sind diese Maßnahmen auch konkret festzusetzen.</p> <p>Das Nicht-Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen auf das NATURA (SPA) 2000-Gebiet ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der vorliegenden Planung. Aus diesem Grund ist sowohl für die Umsetzung als auch für das</p>	<p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend nebenstehender Hinweise im Hinblick auf die Minimierungsmaßnahmen, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde. Die Minimierungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahmen werden im Bebauungsplan textlich und, soweit möglich, zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt Kenntnis und beschließt, für die Umsetzung und das Monitoring der Minimierungsmaßnah-</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Monitoring der o.g. Minimierungsmaßnahmen M1 bis M4, der Maßnahme CEF 1 zur Schadensbegrenzung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie der CEF Maßnahmen 1 bis 4 aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB) in Verantwortung der Stadt Dinkelsbühl eine ökologische Baubegleitung durch ein geeignetes Fachbüro zu gewährleisten.</p> <p>Im Übrigen wird auch auf die Beachtung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde hingewiesen.</p>	<p>men, der CEF-Maßnahme zur Schadensbegrenzung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie der CEF-Maßnahmen 1-4 aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB), eine qualifizierte ökologische Baubegleitung abzustellen. Dies wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt.</p>

Aufgestellt: 20.01.2015, B. Eberl-Alsheimer, Härtfelder Ingenieurtechnologien



Zeichenerklärung

- Baum neu
- Straßenführung Bestand
- Straßenführung/ Bordstein neu
- Granitgroßstein
- Granitkleinstein
- Sandsteinpflaster
- Betonplatten im Gehweg
- Strasseneinlauf neu
- Strasseneinlauf best.
- Straßenbeleuchtung neu

Nr. Änderungen und Inhalt		gepr.	2
Vorhaben: Neugestaltung Wethgasse Pflasterbau		Datum	Unterschrift
Mafstab: 1:250	Lageplan Vorentwurf	Beilagen Nr.: 1.2	
STADT DINKELSBÜHL Stadtbaumeister Seipinger Straße 30 91550 Dinkelsbühl	Datum	entw.	Jan. 2014 Auer
		gez.	Jan. 2014 Auer
		gepr.	Jan. 2014
	Bauherr: Grosse Kreisstadt Dinkelsbühl	Datum	
			Übertragener

Vertrag nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den an der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl beteiligten kommunalen Körperschaften schließen

die Große Kreisstadt Dinkelsbühl (im folgenden Schulsitzgemeinde genannt)

und die Gemeinden Langfurth, Mönchsroth, Weiltingen, Wilburgstetten und Wittelshofen (im folgenden Vertragsgemeinden genannt)

gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG folgenden

Vertrag

§ 1

Die vertragsgegenständliche Schule ist eine Mittelschule.

Sie führt die Bezeichnung Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl

Sie hat ihren Sitz in Dinkelsbühl.

§ 2

Dieser Vertrag umfasst das Gebiet der

- a) Gemeinde Langfurth,
- b) Gemeinde Mönchsroth,
- c) Gemeinde Weiltingen,
- d) Gemeinde Wilburgstetten und
- e) Gemeinde Wittelshofen

hinsichtlich der von diesen Gemeinden in die Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl entsandten Schüler. Auf die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30.07.2010 (RABl. Nr. 17/2010) wird Bezug genommen. Aufgrund des Mittelschulverbundes Hesselberg liegt ein gemeinsamer Schulsprengel vor.

§ 3

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl übernimmt für die Schule den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal (Schulaufwand).

§ 4

- (1) Die Beförderung der Schüler aus der Schulsitzgemeinde und den Vertragsgemeinden zur Schule wird durch die Schulsitzgemeinde geregelt.
- (2) Finanzhilfen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler zur Schule werden durch die Schulsitzgemeinde beantragt.
- (3) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten werden der Schulsitzgemeinde von den Vertragsgemeinden entsprechend der jeweiligen Schülerzahl erstattet.

§ 5

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt für den Lehr- und Lernbetrieb der Schule die Schulanlage samt Einrichtung und Ausstattung einschließlich der vorgeschriebenen und benötigten Lehr- und Lernmittel zur Verfügung. Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schulvermögens obliegt der Schulsitzgemeinde. Die Vorschriften des KommZG gelten entsprechend (Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG). Art. 14 BaySchFG findet Anwendung.
- (2) Zu den Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde gehören über Abs. 1 hinaus insbesondere die
 - Bereitstellung der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind,
 - Durchführung der Wahl zum Elternbeirat für die Schule nach Maßgabe der hierzu erlassenen Vorschriften,
 - Bereitstellung des Hauspersonals.

§ 6

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt den für den Betrieb und die Unterhaltung der Schule erforderlichen Schulaufwand fest. Zu den Aufwendungen des Schulaufwandes gehören insbesondere:
 - Kosten des Hauspersonals
 - Gebäudeunterhalt, Unterhalt der Außenanlagen einschließlich Sportanlagen
 - Bürobedarf, Fernsprechggebühren, Amtsblätter, Sachbedarf der Lehrkräfte
 - Energiekosten
 - Reinigung, Beheizung und Beleuchtung
 - Lehr- und Unterrichtsmaterial
 - Aufwand für Lernmittel (nach Abzug staatlicher Zuschüsse)
 - Sonstige Ausgaben (Schulveranstaltung, Schülerunfallversicherung, Elternbeirat etc.)
 - Notwendige Beförderungen der Schüler auf Unterrichtswegen
 - Kosten für die Überlassung des Schulgebäudes und des darin befindlichen Inventars
- (2) Zu den Kosten für die Überlassung des Schulgebäudes und des darin befindlichen Inventars zählen auch kalkulatorische Kosten für das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen, die nach kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften ermittelt werden. Neben den erstmaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten werden in der Berechnung alle künftigen vermö-

- genshaushaltsrelevanten Anschaffungen und Baukosten (z. B. Kosten einer erforderlichen Generalinstandsetzung) ab dem Schuljahr der Fertigstellung oder Beschaffung berücksichtigt.
- (3) Soweit der festgestellte Schulaufwand nicht anderweitig gedeckt ist, ist er unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Schulsitzgemeinde von den Vertragsgemeinden anteilig nach der Zahl der von der jeweiligen Vertragsgemeinde entsandten Schüler an die Schulsitzgemeinde zu erstatten.
 - (4) Stichtag für die Feststellung der Zahl der von der Schulsitzgemeinde und den Vertragsgemeinden entsandten Schüler ist der 1. Oktober jeden Jahres.
 - (5) Die Schulsitzgemeinde teilt den Vertragsgemeinden die Gesamtzahl und die Zahl der aus dem Gebiet der Schulsitzgemeinde und der Vertragsgemeinden entsandten Schüler, den anderweitig nicht gedeckten Schulaufwand durch einen Bescheid (Erstattungsbescheid) mit.
 - (6) Die Zahlung des nach Abs. 4 mitgeteilten, anderweitig nicht gedeckten anteiligen Schulaufwands hat durch die jeweilige Vertragsgemeinde innerhalb 1 Monats nach Eingang des Bescheids zu erfolgen.
 - (7) Bis zur endgültigen Abrechnung des jeweiligen Schuljahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.10., 15.01., 15.04. und 15.07. des Jahres jeweils in Höhe des voraussichtlich nicht gedeckten Schulaufwandes verlangt.

§ 7

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über beabsichtigte Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulorganisation sich gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die Schulsitzgemeinde ist verpflichtet, den Vertragsgemeinden auf Verlangen jederzeit Einsicht in die für den Vollzug dieses Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltsunterlagen, Sachbücher und Abrechnungsbelege zu gewähren und Erläuterungen hierzu zu geben.

§ 8

Soweit schulische Anlagen i.S. des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG, die Gegenstand dieses Vertrages sind, erweitert, ergänzt oder geändert werden müssen und die Kosten für die dadurch veranlassten Maßnahmen den Betrag von 25.000 € überschreiten, hat die Schulsitzgemeinde vor Beschluss über solche Maßnahmen die Vertragsgemeinden zu hören.

§ 9

Die Schulsitzgemeinde kann nach Anhörung der Schulleitung schulische Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, für außerschulische Zwecke Dritten zur Verfügung stellen, soweit nicht schulische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen oder öffentliche Finanzierungsmittel hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 10

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Gemeinden und nach Zustimmung des Landratsamtes Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit oder bis zur Änderung des Schulsprengels gemäß Art. 26 BayEUG. Bisher geleistete Zahlungen gelten als unbestritten.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres (31. Juli) kündigen. Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde muss schriftlich gegenüber der Schulsitzgemeinde erfolgen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei der Schulsitzgemeinde. Kündigt die Schulsitzgemeinde den Vertrag, so muss die Kündigung allen Vertragsgemeinden zugehen. Für die Fristwahrung ist in diesem Falle der zeitliche Eingang bei einer Vertragsgemeinde maßgeblich.
- (3) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Ansbach als der hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG).

§ 11

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Unterschriften:

.....
Klaus Miosga
1. Bürgermeister Gde. Langfurth

.....
Edith Stumpf
1. Bürgermeisterin Gde. Mönchroth

.....
Lore Meier
1. Bürgermeisterin Gde. Weiltingen

.....
Michael Sommer
1. Bürgermeister Gde. Wilburgstetten

.....
Werner Leibrich
1. Bürgermeister Gde. Wittelshofen

.....
Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister Stadt Dinkelsbühl